

2/3. 69.

Statuten

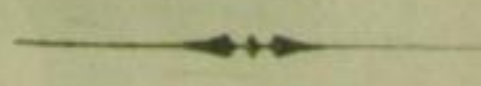
D. H.

des

Gesangvereins „Harmonie“

zu

Dresden.



ist. Saxon.

G.

516/40

Handwritten text, possibly a title or heading, which is extremely faint and illegible.

Handwritten text, possibly a title or heading, which is extremely faint and illegible.

Zweck des Vereins.

§ 1.

Die Tendenz des am 30. August 1864 gegründeten Gesangsvereins „**Harmonie**“ ist hauptsächlich:

„Ausbildung in vierstimmigem Männergesang und nächstdem angemessene gesellige Unterhaltung, resp. Förderung collegialischer Geselligkeit. Politische und religiöse Tagesfragen bleiben unbedingt ausgeschlossen.“ -- §§ 41. 42. —

Mitglieder.

§ 2.

Der Verein besteht aus:

- 1) activen, singenden,
- 2) passiven, nicht singenden, und
- 3) Ehrenmitgliedern.

Die passiven Mitglieder dürfen jedoch die Hälfte der Activen, deren Zahl unbeschränkt ist, nie übersteigen.

§ 3.

Bei Aufnahme activer Mitglieder ist auf möglichst gleichmäßige Stimmenbesetzung zu achten.

Butritts-Bedingungen.

§ 4.

Die aufzunehmenden Mitglieder haben möglichst dem Beamtenstande anzugehören. Ein jeder andere moralisch Gebildete jedoch, sofern er die für den Zweck des Vereins erforderlichen Eigenschaften besitzt und

den Interessen des Vereins förderlich zu sein vermag, dabei eine selbstständige Stellung im bürgerlichen Leben einnimmt oder doch wenigstens nicht niederen dienstlichen Verhältnissen angehört, kann gleichfalls jederzeit als Mitglied aufgenommen werden.

Aufnahme der Mitglieder.

§ 5.

Jeder um die Aufnahme Nachsuchende hat sich durch ein Vereinsmitglied bei dem Schriftführer anzumelden, welcher Letzterer, resp. nach Einholung directorieller Entschließung, hierauf den Namen, Stand u. des Angemeldeten, sowie des vorschlagenden Mitgliedes dem Verein auf einer aushängenden Tafel an drei hintereinander folgenden Vereinsabenden bekannt zu machen hat.

§ 6.

Der um Aufnahme Nachsuchende hat an den beiden ersten Vereinsabenden gegenwärtig zu sein, damit derselbe vom Vorstande den Mitgliedern vorgestellt und ihm das Vereinsstatut zur Einsicht vorgelegt werden kann.

§ 7.

Wünschenswerth ist, daß jedes neu aufzunehmende active Mitglied die Elementarkenntnisse in der Musik oder doch mindestens musikalisches Gehör besitzt.

§ 8.

Aufzunehmende Sänger haben ihre Befähigung durch eine Probe nachzuweisen.

§ 9.

Am dritten Vereinsabend erfolgt, resp. was aufzunehmende Active betrifft, nach erstattetem Gutachten des Liedermeisters, die Kuglung, wobei jedoch mindestens die Hälfte der activen Mitglieder anwesend sein muß. Die Stimmenmehrheit entscheidet und wird bei etwaiger Abwesenheit des vorschlagenden Mitgliedes des Letzteren Stimme für den Angemeldeten gerechnet. — §§ 44. 45. 47. —

§ 10.

Neuangemeldete, welche nach Ablegung ihrer Probe die Empfehlung des Liedermeisters als Sänger nicht erlangen, können auf diesfalligen Wunsch als passive Mitglieder aufgenommen werden.

Pflichten der Mitglieder.

§ 11.

Der als Mitglied Aufgenommene hat die Statuten mit seinen Tauf- und Familiennamen zu unterschreiben und das den Statuten angeheftete Mitgliederverzeichniß eigenhändig für seine Person zu vervollständigen. — § 36 sub 3. —

§ 12.

Durch Unterschrift der Statuten verpflichtet sich ein jedes Mitglied, allen Bestimmungen derselben genau und ohne alle Einwendungen nachzukommen, das Interesse des Vereins allenthalben sowohl in als außer demselben zu wahren und zu fördern, besonders aber

- 1) die fortlaufenden allmonatlichen Beiträge pränumerando zu leisten und den Vereinscassirer vor Gericht als Gläubiger anzuerkennen;
- 2) den Anfang des Gesanges nicht durch fortgesetztes Sprechen zu verzögern, überhaupt alle Störungen während der Uebungen zu vermeiden;
- 3) den Beschlüssen der Mehrheit sich allenthalben zu unterwerfen;
- 4) die etwa eingeführten Gäste dem Vorstand vorzustellen und
- 5) überhaupt auch auf Befolgung der Statuten im Vereine mit zu achten, sich auch aller Mittheilungen über Vereinsangelegenheiten gegen Nichtmitglieder streng zu enthalten.

§ 13.

Die Sänger haben die Vereinsversammlungen regelmäßig zu besuchen und sich in Behinderungsfällen entschuldigen zu lassen. Für unentschuldigtes Ausbleiben zahlt der betreffende Säumige für den ersten Fall 1 Ngr., für die folgenden Fälle jedoch je 2 Ngr. zur Vereinscasse.

Ueber die Genüge der Entschuldigungen hat das Directorium zu entscheiden und steht es dem Letzteren bei dem drittmaligen unentschuldigten Ausbleiben eines Mitglieds frei, den Ausschluß desselben aus dem Verein zu beantragen.

§ 14.

Die Vereinsmusikalien sind während des Gebrauches vor allem Schaden zu bewahren, muthwillig beschädigte aber durch den Schuldigen zu ersetzen.

§ 15.

Die Sänger haben sich des Rauchens während der Gesangsübungen streng zu enthalten.

§ 16.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder beträgt 10 Mgr., der monatliche Beitrag für Sänger 5 Mgr. und für Nichtsänger 7 Mgr. 5 Pf.

Rechte der Mitglieder.

§ 17.

Jedes active, singende, Mitglied ist Miteigenthümer des Vereinsvermögens und hat das Recht

- 1) der Betheiligung bei Abstimmungen in allen Vereinsangelegenheiten — §§ 45. 46. 47; —
- 2) der Einbringung von Anträgen und Beschwerden, sowie der Betheiligung an jeder Debatte. — §§ 42. 43;
- 3) der Entnahme von Notizen aus dem Vereinsarchive von einem Vereinstage zum andern — § 37 sub 7. —

§ 18.

Jedes passive, nicht singende, Mitglied genießt dieselben vorstehend gedachten Rechte, jedoch unter nachfolgenden Beschränkungen:

- 1) haben dieselben keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen;
- 2) können sich dieselben bei Debatten über rein sangliche Angelegenheiten nicht betheiligen, und
- 3) sind sie zu den Aemtern der Vorstandsmitglieder nicht wählbar und bei der Wahl der Letzteren sowohl, sowie bei Aufnahme von Sangesmitgliedern nicht und daher nur stimmberechtigt bei Aufnahme von Nichtsängern.

§ 19.

Ein jedes Mitglied hat außerdem das Recht, Gäste einzuführen, jedoch nur an den Tagen, wo weder Wahlen noch sonstige Besprechungen stattfinden sollen. — § 42. — Ein und derselbe Gast kann jedoch nur sechs mal im Jahre als solcher eingeführt werden. Ueberhaupt aber sind Gäste dem Vorstand gehörig vorzustellen. — §§ 6. 12. sub 4.

§ 20.

Freiwilliger Austritt aus dem Vereine steht zu jeder Zeit frei, es ist jedoch die Anzeige hiervon dem Vereinschriftführer 4 Wochen vorher zu machen. Erst nach Ablauf dieser Frist werden die wirkliche Mitgliedschaft und die damit verbundenen Verpflichtungen und Rechte aufgehoben.

§ 21.

In Berücksichtigung besonderer Stellung zu dem Vereine oder erworbener vorzüglicher Dienste um denselben können Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Dieselben sind steuerfrei, genießen die vollen Rechte eines activen Mitglieds, sind zu allen Ehrenämtern des Vereins wählbar und es ist ihnen über ihre Ehrenmitgliedschaft ein Diplom zu ertheilen.

Aufhebung der Mitgliedschaft.

§ 22.

Dieselbe kann durch Vereinsbeschluß erfolgen, wenn ein Mitglied

- 1) an den Uebungsabenden 3 mal hintereinander unentschuldigt oder ohne genügende Entschuldigungsgründe fehlt; — §. 13. —
- 2) mit Einzahlung des Eintrittsgeldes länger als 14 Tage nach der Aufnahme, mit den monatlichen, pränumerando zu leistenden Beiträgen länger als 3 Monate, Erinnerungen ungeachtet, in Rest verbleibt.

§ 23.

Die Mitgliedschaft kann ferner und zwar durch Vereinsbeschluß entzogen werden, wenn ein Mitglied dem Zwecke des Vereins in grober Weise oder absichtlich entgentritt oder das Ansehen und Bestehen des Vereins durch seine Handlungsweise gefährdet.

§ 24.

Die § 22 sub 1 und 2 Ausgeschiedenen können erst nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Ausgleichung der vorhandenen Differenzen wieder vorgeschlagen werden und haben im Aufnahmefalle das Eintrittsgeld resp. wieder zu bezahlen.

§ 25.

Auf Nichtjänger leidet die im § 22 sub 1 gedachte Bestimmung keine Anwendung.

Vorstand des Vereins.

§ 26.

Die Leitung des Vereins geht aus der Gesammtheit der activen Mitglieder hervor, welche zur Vereinfachung des Geschäftsganges

einen Geschäftsführer,
einen Cassirer,
einen Schriftführer und
einen Archivar

wählen.

Diese bilden das Directorium des Vereins, welchem der jedesmalige
Liedermeister
bei Berathungen in sanglicher Beziehung zur Seite gestellt ist.

Außerdem wählt der Verein

ein Ausschußmitglied

aus seiner Mitte in das Directorium, welches am Erscheinen behinderte Directorialmitglieder zu vertreten und bei Sitzungen deren Rechte hat. Besonders aber ist dasselbe befugt, resp. verpflichtet, die Vereinsrechnungen, Archivbestände &c. unter Assistenz eines alljährlich bei der Generalversammlung zu wählenden Examinators zu prüfen und dem Verein über das Resultat dieser Prüfungen Bericht zu erstatten. Dieser Bericht hat spätestens binnen 4 Wochen zu erfolgen.

§ 27.

Für den Liedermeister wird gleichfalls ein Stellvertreter aus der Mitte des Vereins gewählt, welcher in Behinderungsfällen Jenes die Uebungen &c. leitet und bei Berathungen in musikalischer Beziehung dann auch stimmberechtigt ist.

Wahl des Directoriums.

§ 28.

Das unter § 26 gedachte Directorium, sowie § 27 der stellvertretende Liedermeister, nicht minder auch das § 26 erwähnte Ausschußmitglied nebst Examinator werden alljährlich in einer nach dem Stiftungsfest anzusetzenden Generalversammlung aus der Zahl der activen Mitglieder gewählt, während der Liedermeister, ohne daß er alljährlich gewählt werden muß, auch von Außen berufen werden kann.

Ausgeschiedene Directorialmitglieder sind zwar sofort wieder wählbar, jedoch zur Ablehnung einer Vorstandsfunctiön auf ein Jahr berechtigt.

§ 29.

Die Annahme der Memter des Directoriums kann nur gegen hinreichende Gründe abgelehnt oder niedergelegt werden. Findet der Verein die vorgeschützten Ablehnungsgründe nicht für hinreichend, so hat der Ablehnende im Beharrungsfalle eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. zur Vereinscasse zu zahlen. Eigenmächtige Berufung eines Stellvertreters Seiten eines Directorialmitglieds ist unstatthaft.

Gemeinsame Obliegenheiten der Directorialmitglieder.

§ 30.

Das Directorium hat das Interesse des Vereins zu überwachen, in jeder Hinsicht für sein Bestes zu sorgen und denselben nach Innen und Außen zu vertreten.

§ 31.

Im Falle vollkommener Uebereinstimmung ist das Directorium berechtigt, unumgänglich nöthige Ausgaben, welche den Betrag von 1 Thlr. monatlich nicht übersteigen, aus der Vereinscasse, ohne die Zustimmung des Vereins erst einholen zu müssen, zu leisten.

Funktion des Liedermeisters.

§ 32.

Der Liedermeister hat

- 1) darauf zu sehen, daß der Gesang möglichst zur festgesetzten Stunde seinen Anfang nimmt,
- 2) den Gesang zu lehren und zu leiten,
- 3) die zur Prüfung der angemeldeten Sänger erforderlichen Gesänge und die dabei etwa mitwirkenden Mitglieder zu wählen und sofort nach abgenommener Probe sein Gutachten darüber zu eröffnen — §§ 7. 8. 9. —
- 4) die Soli zu vertheilen und bei Concerten die aufzuführenden Gesänge mit möglichster Berücksichtigung etwa laut gewordener billiger Wünsche von Vereinsmitgliedern vorzuschlagen und die von dem Verein gewählten zur Ausführung zu bringen,

- 5) die Anschaffung neuer Gesänge mit Genehmigung des Directoriums und bez. des Vereins unter Berücksichtigung etwaiger Anträge der Mitglieder zu bestimmen, — § 31. —
- 6) alle eingehenden Rechnungen für neue Musikalien sowie über Notenschreibgebühren zu prüfen und zu signiren.

§ 33.

Der Liedmeister hat übrigens ständigen Sitz und Stimme im Directorium, sobald Berathungsgegenstände musikalischer Natur vorliegen. Für den Fall eintretender Stimmengleichheit sogar ein votum decisivum.

Funktion des Geschäftsführers.

§ 34.

Der Geschäftsführer hat

- 1) darauf zu sehen, daß in der Verwaltung und in dem Geschäftsgange die nöthige Ordnung aufrecht erhalten wird;
- 2) derselbe führt bei allen Conferenzen den Vorsitz und hat in demselben die nöthigen geschäftlichen Vorträge zu halten, die Verhandlungen darüber, insbesondere Wahlen und Abstimmungen zu leiten und ordnungsgemäß Beschluß fassen zu lassen — §§ 41—47; —
- 3) derselbe hat ferner die an den Verein gerichteten Schriften anzunehmen und das darnach weiter Erforderliche zu verfügen,
- 4) die von dem Verein nach Außen zu erlassenden Schriften allein zu vollziehen, nach Innen aber, je nachdem sie den Gesang betreffen, mit dem Liedmeister, resp. mit Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich zu erlassen,
- 5) alle Belege zu Ausgaben zu signiren, — § 35. sub 2. —
- 6) die Neuangemeldeten dem Vereine vorzustellen, denselben die Statuten zur Einsichtnahme vorzulegen und Aufgenommene einzuführen, — § 6. —
- 7) darüber zu wachen, daß baare Cassenbestände thunlichst bald und sicher zinsbar angelegt werden; über desfallige Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Directorium,
- 8) die ihm vom Schriftführer vorzulegenden Correspondenzen u. zu contrafirmiren, — § 36. sub 1. —
- 9) stets darauf zu achten, daß die Bestimmungen der Statuten aufrecht erhalten werden, und

- 10) alljährlich bei der Generalversammlung einen schriftlichen Geschäftsbericht vorzulegen.

Funktion des Cassirers.

§ 35.

Dem Cassirer liegt ob:

- 1) Einziehung bez. Erinnerung an Entrichtung des Eintrittsgeldes und der monatlichen Beiträge mit besonders strenger Beobachtung des in § 12. sub 1. und § 22. sub 2. Gedachten,
- 2) Auszahlung der für den Verein zu verausgabenden Gelder gegen Annahme der vom Geschäftsführer, oder sofern diese Ausgaben Musikalien betreffen, vom Viedemeister und Geschäftsführer zu signirenden Quittungen — § 34. sub 5. —
- 3) Besorgung aller wirthschaftlichen Angelegenheiten des Vereins,
- 4) Erstattung halbjähriger Anzeige an den Verein über den Stand der Casse,
- 5) specieller Rechnungsabschluß nach Ablauf des Vereinsjahres und zwar bei der abzuhaltenden Generalversammlung,
- 6) bei etwa stattfindenden Aufführungen den Eingang der Billets zu controliren,
- 7 über alle Einnahmen und Ausgaben die nöthigen Bücher zu führen und hierbei sich der Controle des Geschäftsführers zu unterwerfen,
- 8) jedem Aufgenommenen die Mitgliedskarte und ein Exemplar der Vereinsstatuten auszuhändigen,
- 9) disponible baare Cassenbestände im Einverständniß mit dem Geschäftsführer — § 34. sub 7. — zur verzinlichen Anlage zu bringen, und
- 10) Mitglieder, welche in Bezahlung der monatlichen Beiträge säumig sind, dem Directorium anzuzeigen.

Im Uebrigen leistet der Cassirer für alles Das Ersatz, was durch seine ihm nachweisbare Schuld an der Casse fehlt.

Funktion des Schriftführers.

§ 36.

Der Schriftführer hat

- 1) alle schriftlichen Arbeiten, Ausfertigungen, Protocolle zu fertigen, die zu erlassenden Schriften dem Vorsteher vor-

- zulegen, die Protocollie dem Verein vorzulesen und solche mindestens von einem Directorial- und einem activen Vereinsmitgliede mit unterzeichnen zu lassen, — § 34. sub 4. und 8. —
- 2) die Anmeldungen neuer Mitglieder entgegen zu nehmen und sie auf Directorialbeschuß dem Vereine durch Anschlag mit Angabe des Namens des einführenden Mitglieds an drei hinter einander folgenden Vereinsabenden bekannt zu machen, — § 5. —
 - 3) die neu aufgenommenen Mitglieder von ihrer Aufnahme in Kenntniß zu setzen und ihnen die Statuten zur Unterzeichnung resp. das daran geheftete Verzeichniß zur eigenhändigen Ausfüllung vorzulegen, — § 11. —
 - 4) über den freiwilligen Austritt von Mitgliedern dem Vereine — § 21. — bei Aufhebung der Mitgliedschaft hingegen dem betr. Mitglied Mittheilung zu machen,
 - 5) die neu aufgenommenen Mitglieder zur Berichtigung des Eintrittsgeldes u. an den Cassirer zu verweisen,
 - 6) an den Vereinsabenden eine Präsenzliste zu führen,
 - 7) über alle an den Vereinsabenden zur Sprache gekommenen Gegenstände, namentlich über Aufnahme und Austritt von Mitgliedern ein Protocoll abzufassen,
 - 8) ein genaues Mitgliederverzeichnis zu führen, und
 - 9) die Vereinsacten stets in bester Ordnung zu halten.

Funktion des Archivars.

§ 37.

Der Archivar ist verbunden

- 1) zur Beaufsichtigung und Instandhaltung der Notizen und des Inventars, für welches Alles er überhaupt verantwortlich ist,
- 2) zur Anfertigung resp. Fortführung von Verzeichnissen über Notizen und sämtliches Vereinsinventar,
- 3) die Notizen zum Gebrauch stets bereit zu halten,
- 4) die Notizen sowie alles Vereinsinventar zu stempeln und die ersteren zu nummeriren und sonst zu ordnen,
- 5) als alleiniger Besitzer des Archivschlüssels stets zeitig genug an den Vereinsabenden im Vereinslocale gegenwärtig zu

- sein, um die Stimmen der vom Liedermeister angeordneten Gesänge verabsolgen zu können,
- 6) die Noten am Schlusse des Vereinsabends wieder in Ordnung zu bringen und aufzubewahren,
 - 7) Stimmen an Vereinsmitglieder von einem Vereinsabend zum andern zu verleihen,
 - 8) über verliehene Noten ein genaues Verzeichniß zu führen.

§ 38.

Alleiniges Eigenthum an Originalcompositionen, welche nie zu verleihen sind, hat der Archivar besonders zu verzeichnen.

§ 39.

Ist der Archivar behindert, bei einer Vereinsversammlung zu erscheinen, so hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß der Archivschlüssel rechtzeitig einem anwesenden Directorialmitgliede zu Händen kommt, widrigenfalls er eine Ordnungsstrafe von 5 Ngr. zur Vereinscasse zu bezahlen hat.

§ 40.

Nach Ablauf des Vereinsjahres hat der Archivar den Examinatoren Nachweis über den Bestand der Noten und des sonstigen Vereinsinventars zu liefern, überhaupt auch denselben die mit Bleistift abzuschließenden Verzeichnisse zur Durchsicht zu übergeben.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Der Verein versammelt sich wöchentlich einmal an dem dazu bestimmten Tage Abends 8 Uhr in dem hierzu gewählten Locale.

§ 42.

Die Zeit von 8—9 Uhr mindestens bleibt ausschließlich dem Gesange gewidmet. Nach derselben sind die nöthigen Berichte zu erstatten, Abstimmungen vorzunehmen, überhaupt Vereinsangelegenheiten zu besprechen. Das Material zu diesen letzteren Besprechungen ist jedoch, wenn nicht besondere Dringlichkeitsgründe vorhanden sind, von dem Geschäftsführer zu sammeln und nur an 2 Abenden im Monate, an welchen Gäste dann selbstverständlich nicht einzuführen sind, zum Vortrag zu bringen.

§ 43.

Mitglieder, welche Anträge zc. einzubringen gesonnen sind, haben den Geschäftsführer vorher davon in Kenntniß zu setzen.

§ 44.

Zu allen Verhandlungen und Beschlüssen über wichtige und außerordentliche Angelegenheiten, namentlich auch über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, zur Wahl des Directoriums zc. sind die Mitglieder durch Circular oder durch Bekanntmachung im „Dresdner Anzeiger“ oder „Dresdner Nachrichten“ einzuladen und sind die auf diese Einladung erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 45.

Bei Abstimmungen entscheidet zunächst absolute — unbedingte — Stimmenmehrheit; wird diese jedoch bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist bei der zweiten die bedingte — relative — Stimmenmehrheit entscheidend.

§ 46.

Statutenabänderungen können nur bei Generalversammlungen vorgenommen werden und können diese Abänderungen nur stattfinden, wenn sich zwei Dritttheile der auf vorschriftsmäßige Einladung — § 44 — erschienenen Mitglieder dafür erklären.

§ 47.

Die gegen die Aufnahme eines Vorgeschlagenen Stimmenden haben, sobald es für nothwendig erachtet wird, die Gründe ihrer Aufnahmeverweigerung anzugeben.

Werden diese bei der hiernach sofort vorzunehmenden Discussion für genügend erachtet, so erfolgt Abweisung des Vorgeschlagenen, während derselbe im entgegengesetzten Falle zur Ballotage gelassen wird.

§ 48.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September und endet mit dem 31. August jeden Jahres.

§ 49.

Der Gesangverein „Harmonie“ besteht so lange fort, als noch 4 active Mitglieder demselben angehören, verringert sich die Zahl noch weiter, so haben die letzteren über das Vereinsvermögen freie Verfügung.

§ 50.

Hierüber sind gegenwärtige

Statuten

ausgefertigt und von den Mitgliedern unterschrieben worden.

Dresden, am 1. September 1866.

(LS.)

1 2 Nov. 1984

Staten

ausgegeben und von den Mitgliedern unterschrieben worden
Dresden, am 1. September 1868.

(21)

Dresden,
Druck von G. Blochmann und Sohn.

M. B.